OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-400957/2/Zo**

Datum: **Linz, 4. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 15.11.2024, GZ: LINZ/923010007999/23, wegen einer Übertretung des BStMG 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Automatinis vertimas:

Aukštutinės Austrijos regioninis administracinis teismas savo teisėjo sprendimu pripažįsta Mag. Zöbl dėl B__, Lietuva, skundo dėl Linco miesto mero 2024 m. lapkričio 15 d. apkaltinamojo nuosprendžio, GZ: LINZ/923010007999/23 dėl BStMG 2002 pažeidimo
ir teisingai:
I. Patenkinti apeliacinį skundą, panaikinti ginčijamą baudžiamąjį sprendimą ir nutraukti administracinę baudžiamąją bylą

II. Dėl šio sprendimo pateiktas kasacinis skundas yra nepriimtinas.

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis der belangten Behörde wurde dem Beschwerdeführer (Bf) folgender Tatvorwurf angelastet:

„Datum/Zeit: 13.04.2023, 07:29 Uhr
Ort: C__, A1 StrKm 164,143, Abschnitt Knoten D__, Fahrtrichtung E__

Betroffenes Fahrzeug: Kraftfahrzeug über 3,5 t, Kennzeichen: aaa

Sie haben als Geschäftsführer*in der Firma F__, und somit als nach § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche*r folgende Verwaltungsübertretung zu verantworten:

Die Firma F__ war im Tatzeitpunkt Zulassungsbesitzer*in des KFZ mit dem Kennzeichen aaa, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt. Für dieses Kraftfahrzeug (KFZ) wurde am 13.04.2023 die verlangte EURO-Emissionsklasse im Sinne Punkt 5.2.2.1 der Mautordnung hinterlegt. Die für die Nachweisprüfung erforderlichen Dokumente wurden jedoch nicht bis zum 11.05.2023 (28-tägige Einmeldefrist) an die ASFINAG übermittelt, obwohl Sie dazu gem. Punkt 5.2.2.1 der Mautordnung dazu verpflichtet gewesen wären. Die vorläufige Zuordnung ist deshalb im Sinne des § 9 Abs. 11 BStMG 2002 rückwirkend erloschen und wurde das Kraftfahrzeug der Tarifgruppe mit dem höchsten Tarif zugeordnet.

Im Falle einer Mautentrichtung in der Einmeldefrist besteht somit eine Differenz zwischen der entrichteten und der geschuldeten Maut und wurde die Maut – weil die Mautstrecke auf Grundlage der vorläufigen Zuordnung zu einem günstigeren als dem Höchsttarif benutzt wurde; der entrichtete Betrag somit zu gering war – nicht ordnungsgemäß entrichtet.
Mit dem tatgegenständlichen KFZ wurde am 13.04.2023 um 07.29 Uhr innerhalb der oa. Einmeldefrist - die A1, Abschnitt Knoten D__, Fahrtrichtung E__, km 164.143 (mautpflichtige Bundesautobahn) benutzt und es hat demzufolge keine ordnungsgemäße Mautentrichtung stattgefunden.
Sie haben – weil Sie es unterlassen haben den Nachweis über die Zuordnung des Kraftfahrzuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse fristgerecht bis zum 11.05.2023 zu übermitteln – diese nicht ordnungsgemäße Entrichtung der Maut verursacht und sich gemäß § 20 Abs. 3 BStMG 2002 strafbar gemacht."

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach §§ 1, 6, 7 und 9 Abs. 11 BStMG begangen, weshalb gemäß § 20 Abs. 3 BStMG eine Strafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 9 Stunden), Verfahrenskostenbeitrag 30 Euro, verhängt wurde.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 04.12.2024 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass er eine Erklärung über die Überführung des Fahrzeuges vorgelegt habe, die genehmigt worden sei. Der Code der Erklärung des Fahrzeughalters sei am 07.04.2023 um 12:40 Uhr gelöscht und der Vorgang im litauischen Kraftfahrzeugregister eingetragen worden.

Eigentümer des Fahrzeuges sei die deutsche Firma H__, Herr I__. Er könne keine Bußgelder für andere Unternehmen bezahlen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf ist Geschäftsführer der in Litauen ansässigen F__. Dieser war laut Zulassungsauskunft bis 04.05.2023 Zulassungsbesitzer des ggst. KFZ, welches laut Kaufvertrag am 31.03.2023 an die J__, K-Straße, , verkauft wurde. Der Bf legte der in Litauen dafür zuständigen Stelle eine „Erklärung über die Fahrzeugüberführung" vor, welche von dieser genehmigt wurde. Entsprechend dieser Erklärung wurde der Code des Fahrzeughalters am 07.04.2023 gelöscht.

Der Käufer (bzw. ein von diesem Beauftragter) lenkte das KFZ am 13.04.2023 auf der A1 bei StrKm 164,143, wobei am KFZ das litauische Kennzeichen aaa angebracht war. Diese unbekannte Person hatte beim vorherigen Kauf einer GO-Box die Hinterlegung einer Euro-Emissionsklasse verlangt. Die Nachweise für die Einstufung in eine bestimmte EURO-Emissionsklasse wurden der ASFINAG nicht übermittelt.

Es kann nicht festgestellt werden, wer die Hinterlegung einer Emissionsklasse gegenüber der ASFINAG bzw. einer GO-Vertriebsstelle verlangte und ob diese Person in einem Rechtsverhältnis zum Bf bzw dessen Unternehmen stand oder eine Anweisung oder eine Vollmacht des Bf dafür existierte. Es kann nicht festgestellt werden, dass die GO-BOX von der Zulassungsbesitzerin erworben wurde oder diesbezüglich ein sonstiger Vertrag zwischen der Zulassungsbesitzerin und der ASFINAG bestand.

II.3. Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergibt sich zur Gänze aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den oben angeführten Dokumenten.

III. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des BStMG in der am 28.06.2023 gültigen Fassung lauteten:

„2. Teil

Fahrleistungsabhängige Maut

Mautpflicht

§ 6. Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren technisch zulässige Gesamtmasse mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der fahrleistungsabhängigen Maut. Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und ein Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, unterliegen der fahrleistungsabhängigen Maut, sofern ihr Eigengewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt. Sofern kein Nachweis des Eigengewichtes erbracht wird, gelten diese Fahrzeuge als solche mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen.

Mautentrichtung

§ 7. (1) Die Maut ist durch Einsatz zugelassener Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut im Wege der Abbuchung von Mautguthaben oder der zugelassenen Verrechnung im Nachhinein zu entrichten. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat als Hauptdiensteanbieter gemäß Artikel 2 Z 12 der Richtlinie (EU) 2019/520 dafür Sorge zu tragen, dass die Kraftfahrzeuglenker ihre Fahrzeuge vor der Benützung von Mautstrecken mit diesen Geräten ausstatten können.

(2) Für die Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut kann ein angemessener Kostenersatz gefordert werden, der mit den Anforderungen des Artikels 7 Abs. 5 und des Artikels 7j Abs. 2 der Richtlinie 1999/62/EG vereinbar ist. Andere Formen der Mautentrichtung ohne Einsatz dieser Geräte können zusätzlich zugelassen werden.

(3) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat als Mauterheberin gemäß Artikel 2 Z 3 der Richtlinie (EU) 2019/520 zur Mautabwicklung eine technische Lösung gemäß Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2019/520 einzusetzen, hat Vorgaben für Anbieter des europäischen elektronischen Mautdienstes (EETS-Anbieter), die gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2019/520 registriert sind, nach Maßgabe der Artikel 6 Abs. 2, 7 Abs. 2 und 15 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/520 zu erstellen und hat ihnen Zugang zu den Mautstrecken einzuräumen (Zulassung), wenn sie diese Vorgaben erfüllen. Zugelassenen EETS-Anbietern gebührt eine Vergütung gemäß den in Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2019/520 niedergelegten Grundsätzen.

(4) Die näheren Bestimmungen über Geräte, deren Zulassung und Einsatz, über Abbuchung, Verrechnung und Erstellung eines Beleges nach Maßgabe des Artikels 7j Abs. 3 der Richtlinie 1999/62/EG und andere Formen der Mautentrichtung ohne Einsatz von Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut sowie über den europäischen elektronischen Mautdienst nach Maßgabe der Artikel 5 bis 8, 10, 13, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 2 sowie 17 der Richtlinie (EU) 2019/520 sind in der Mautordnung zu treffen.

(5) EETS-Anbieter sowie Hauptdiensteanbieter haben als Mautdiensteanbieter im Sinne des Artikels 2 Z 2 der Richtlinie (EU) 2019/520 den Vorgaben des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2019/520 zu entsprechen.

Mautordnung und Datenverarbeitung

Erlassung

§ 14. (1) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat Bestimmungen über die Benützung der Mautstrecken festzulegen (Mautordnung).

(2) Die Mautordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Mautordnung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und wenn sie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht zuwiderläuft.

6. Teil

Strafbestimmungen

Mautprellerei

§ 20. (1) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.

(2) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.

(3) Zulassungsbesitzer, die den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse, zur erklärten CO2-Emissionsklasse oder ab 1. Jänner 2025 über die Zuordnung des Fahrzeugs zu einer für Omnibusse gebildeten Tarifgruppe nicht fristgerecht nachholen und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursachen (§ 9 Abs. 10 zweiter und vierter Satz), begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis 3 000 € zu bestrafen.

(4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3 gelten als an jenem Ort begangen, an dem die Benützung von Mautstrecken mit einem gemäß § 9 Abs. 10 dritter Satz vorläufig einer Tarifgruppe zugeordneten Fahrzeug durch automatische Überwachung oder durch dienstliche Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans festgestellt wurde.

(5) Taten gemäß Abs. 1 bis 3 werden straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.

(6) Die Rückforderung gemäß § 19 ordnungsgemäß gezahlter Ersatzmauten ist ausgeschlossen."

Die maßgeblichen Bestimmungen der Mautordnung, Teil B in der hier anzuwendenden Fassung 71 lauteten:

5.2 Deklaration der relevanten EURO-Emissionsklasse

Kraftfahrzeuge werden grundsätzlich der jeweils höchsten Tarifgruppe zugeordnet und die EURO-Emissionsklasse I im Zentralsystem und auf der GO-Box des jeweiligen Kraftfahrzeugkennzeichens hinterlegt, wenn nicht ausdrücklich die Eintragung einer besseren EURO-Emissionsklasse verlangt wurde bzw. wird (im Folgenden kurz „verlangte EURO-Emissionsklasse"). Für Kraftfahrzeuge mit einer EURO-Emissionsklasse bis EURO III ist eine Deklaration an der GO-Vertriebsstelle bzw. ein Nachweis der EURO-Emissionsklasse nicht erforderlich. Nicht nur bei der Deklaration der EURO-Emissionsklasse, sondern auch bei der Anmeldung zum Mautsystem oder bei einer Datenänderung (siehe Punkt 5.6) ist

an einer GO-Vertriebsstelle ausdrücklich eine bestimmte EURO-Emissionsklasse zu verlangen. Dazu ist es erforderlich, die GO-Box an der GO-Vertriebsstelle vorzulegen. An der GO-Vertriebsstelle wird die Rechtmäßigkeit der Hinterlegung der verlangten EURO-Emissionsklasse nicht geprüft. Ein Nachweis der Rechtmäßigkeit der verlangten EURO-Emissionsklasse ist daher an der GO-Vertriebsstelle nicht erforderlich. Die Rechtmäßigkeit der verlangten EURO-Emissionsklasse ist der ASFINAG jedoch durch entsprechende Nachweisdokumente entweder vorab (siehe Punkt 5.2.2.2) oder im Nachhinein (siehe Punkt 5.2.2.1) nachzuweisen. Die ausdrücklich verlangte EURO-Emissionsklasse wird an der GO-Vertriebsstelle auf der GO-Box und im Zentralsystem hinterlegt und ist damit unmittelbar tarifrelevant.

5.2.1 Deklaration der EURO-Emissionsklasse

5.2.1.1 Deklaration der EURO-Emissionsklasse durch den Zulassungsbesitzer
Zum Zwecke der Deklaration der EURO-Emissionsklasse kann der Zulassungsbesitzer selbst die Hinterlegung einer bestimmten EURO-Emissionsklasse vor Ort an einer GO-Vertriebsstelle verlangen. Nach Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse an einer GO-Vertriebsstelle wird die Fahrzeugdeklaration ausgegeben. Durch Prüfung der ausgegebenen Fahrzeugdeklaration hat der Zulassungsbesitzer sicherzustellen, dass
- das auf der GO-Box hinterlegte behördliche Kraftfahrzeugkennzeichen mit dem tatsächlich am Kraftfahrzeug angebrachten Kraftfahrzeugkennzeichen sowie
- die GO-Box-Identifikationsnummer der mitgeführten GO-Box mit der auf der Fahrzeugdeklaration angeführten GO-Box-Identifikationsnummer übereinstimmt sowie
- die verlangte EURO-Emissionsklasse entsprechend der Erklärung des Zulassungsbesitzers hinterlegt wurde.

Im Falle einer Nichtübereinstimmung hat der Zulassungsbesitzer eine sofortige Änderung an der GO-Vertriebsstelle zu veranlassen, da ansonsten der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 erfüllt werden kann. Diese Prüfpflicht besteht weiters auch bei Ausstellung einer neuen Fahrzeugdeklaration oder eines Nachdrucks. Generell gilt, dass die Fahrzeugdeklaration vom Kraftfahrzeuglenker während der Fahrt mitzuführen ist (siehe Punkt 8). Zusätzlich wird ein Informationsbeleg übergeben, der ebenso einer Prüfpflicht durch den Zulassungsbesitzer unterliegt

5.2.1.2 Deklaration der EURO-Emissionsklasse durch einen vom Zulassungsbesitzer bestimmten Dritten
Der Zulassungsbesitzer ist berechtigt, einen Dritten (insbesondere den Kraftfahrzeuglenker) anzuweisen, die Hinterlegung einer bestimmten EURO-Emissionsklasse vor Ort an einer GO-Vertriebsstelle zu verlangen. In diesem Fall fungiert der Dritte als Vertreter des Zulassungsbesitzers und übernimmt für diesen die Deklaration der EURO-Emissionsklasse. Nach Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse an einer GO-Vertriebsstelle wird auch in diesem Fall die Fahrzeugdeklaration ausgegeben. Der Dritte hat die Fahrzeugdeklaration zu prüfen, um sicherzustellen, dass
- das auf der GO-Box hinterlegte behördliche Kraftfahrzeugkennzeichen mit dem tatsächlich am Kraftfahrzeug angebrachten Kraftfahrzeugkennzeichen sowie
- die GO-Box-Identifikationsnummer der mitgeführten GO-Box mit der auf der Fahrzeugdeklaration angeführten GO-Box-Identifikationsnummer übereinstimmt sowie
- die EURO-Emissionsklasse der Anweisung des Zulassungsbesitzers an den Dritten entsprechend hinterlegt wurde.

Im Falle einer Nichtübereinstimmung hat der Dritte eine sofortige Änderung an der GO-Vertriebsstelle zu veranlassen, da ansonsten der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 erfüllt werden kann. Diese Prüfpflicht besteht auch bei Ausstellung einer neuen Fahrzeugdeklaration oder eines Nachdrucks. Generell gilt, dass die Fahrzeugdeklaration vom Kraftfahrzeuglenker während der Fahrt mitzuführen ist (siehe Punkt 8). Der Zulassungsbesitzer haftet für die Richtigkeit der Deklaration der EURO-Emissionsklasse. Zu diesem Zweck hat der Zulassungsbesitzer den Dritten zeitnah zur Übergabe des Informationsbelegs an den Zulassungsbesitzer aufzufordern, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Nachweise fristgerecht übermittelt werden können (siehe Punkt 5.2.2). Stellt der Zulassungsbesitzer nach Aushändigung des Informationsbelegs fest, dass eine falsche EURO-Emissionsklasse hinterlegt wurde, so hat der Zulassungsbesitzer unverzüglich die richtige EURO-Emissionsklasse an einer GO-Vertriebsstelle zu hinterlegen bzw. durch einen Dritten hinterlegen zu lassen. Auf die Möglichkeit der Nachentrichtung der Maut nach Punkt 7 wird ausdrücklich hingewiesen. Eine allenfalls im Zeitraum bis zur Hinterlegung der neuen EURO-Emissionsklasse zu viel entrichtete Maut wird nicht erstattet.

5.2.2 EURO-Emissionsklasse / Zuordnung zu einer Tarifgruppe (Nachweisprüfung)

Wurde die Hinterlegung einer EURO-Emissionsklasse verlangt, so ist die Rechtmäßigkeit der verlangten und hinterlegten EURO-Emissionsklasse der ASFINAG grundsätzlich durch geeignete Dokumente (siehe Punkt 5.2.3) nachzuweisen. Über die Verpflichtung zur Nachweiserbringung wird der Zulassungsbesitzer durch einen Informationsbeleg hingewiesen, der an der GO-Vertriebsstelle in deutscher Sprache und – soweit vorhanden – in der Landessprache des Zulassungsstaats des Kraftfahrzeugkennzeichens, ansonsten in englischer Sprache, übergeben wird. Wird die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse durch einen vom Zulassungsbesitzer bestimmten Dritten an der GO-Vertriebsstelle vorgenommen, so hat der Dritte dem Zulassungsbesitzer den Informationsbeleg zu übergeben bzw. ist der Zulassungsbesitzer verpflichtet, diesen Informationsbeleg vom Dritten einzufordern. Wird die verlangte EURO-Emissionsklasse den Tarifgruppen zugeordnet, für die der jeweils höchste Tarif festgesetzt ist (im Folgenden „höchste Tarifgruppen"), so ist eine Nachweiserbringung nicht erforderlich. Dies ist für die verlangten, nicht nachweispflichtigen EURO-Emissionsklassen (bis einschließlich EURO III) der Fall. Über das Entfallen der Nachweiserbringung wird ebenfalls durch einen entsprechenden Informationsbeleg hingewiesen, der an der GO-Vertriebsstelle in deutscher Sprache und – soweit vorhanden – in der Landessprache des Zulassungsstaats des Kraftfahrzeugkennzeichens, ansonsten in englischer Sprache, übergeben wird. Die Nachweiserbringung für die verlangte EURO-Emissionsklasse, die nicht den höchsten Tarifgruppen zugeordnet wird, kann

- im Nachhinein nach Hinterlegung an der GO-Vertriebsstelle (Nachweisprüfung im Nachhinein, siehe Punkt 5.2.2.1) oder
- im Vorhinein vor der Hinterlegung an der GO-Vertriebsstelle (Nachweisprüfung im Vorhinein, siehe Punkt 5.2.2.2) erfolgen. Dies ist für die verlangten, nachweispflichtigen EURO-Emissionsklassen IV, V, EEV und VI der Fall.

5.6.3 Verkauf von Kraftfahrzeugen

Unter „Verkauf" im Sinne der Mautordnung Teil B werden alle Formen der Änderung des Zulassungsbesitzers eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges verstanden.

5.6.3.1 Verkauf eines Kraftfahrzeuges ohne zugehöriges Kraftfahrzeugkennzeichen und ohne GO-Box
Für den Fall, dass ein Zulassungsbesitzer sein Kraftfahrzeug, für welches eine GO-Box ausgegeben wurde, verkauft, ist dieser verpflichtet,
• entweder eine Abmeldung und Rückgabe der GO-Box gemäß Punkt 5.7.4 vorzunehmen, oder
• vor Weiterverwendung der GO-Box in einem anderen mautpflichtigen Kraftfahrzeug eine Änderung der gespeicherten Daten gemäß Punkt 5.6.1 zu veranlassen,

andernfalls der Zulassungsbesitzer die alleinige Verantwortung für die Verrechnung und Entrichtung zukünftiger Mauttransaktionen trägt. Der Käufer des Kraftfahrzeuges ist vor erstmaliger Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes verpflichtet, eine neue Anmeldung zum Mautsystem unter Bekanntgabe sämtlicher Daten gemäß Punkt 5.6.1 vorzunehmen.

5.6.3.2 Verkauf eines Kraftfahrzeuges mit zugehörigem Kraftfahrzeugkennzeichen und ohne GO-Box

Für den Fall, dass ein Zulassungsbesitzer sein Kraftfahrzeug, für welches eine GO-Box ausgegeben wurde, verkauft, ist dieser verpflichtet,
- entweder eine Abmeldung und Rückgabe der GO-Box gemäß Punkt 5.7.4 vorzunehmen, oder
- über das ASFINAG Service Center die GO-Box zur Vertragsauflösung vormerken zu lassen. Vor erstmaliger Weiterverwendung der GO-Box in einem anderen mautpflichtigen Kraftfahrzeug ist diese Vormerkung über das ASFINAG Service Center wieder aufheben zu lassen und eine Änderung der gespeicherten Daten gemäß Punkt 5.6.1 an einer GO-Vertriebsstelle zu veranlassen,

andernfalls der Zulassungsbesitzer die alleinige Verantwortung für die Verrechnung und Entrichtung zukünftiger Mauttransaktionen trägt. Der Käufer des Kraftfahrzeuges ist vor erstmaliger Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes verpflichtet, eine neue Anmeldung zum Mautsystem unter Bekanntgabe sämtlicher Daten gemäß Punkt 5.6.1 vorzunehmen. Vor Ausgabe dieser neuen GO-Box sind die gemäß Punkt 5.6.1 neu zu speichernden Daten vom Käufer bekannt zu geben und ein vorläufiger Kostenersatz analog zu Punkt 5.7.2 zu leisten. Dieser Kostenersatz wird unter Vorlage des gegenständlichen Kaufvertrags durch die ASFINAG Maut Service GmbH refundiert.

5.6.3.3 Verkauf eines Kraftfahrzeuges ohne zugehöriges Kraftfahrzeugkennzeichen samt GO-Box

Für den Fall, dass der Zulassungsbesitzer sein Kraftfahrzeug ohne zugehörigem Kraftfahrzeugkennzeichen verkauft und die GO-Box mit dem Kraftfahrzeug weitergibt, so ist der Zulassungsbesitzer verpflichtet, umgehend eine Änderung der gespeicherten Daten gemäß Punkt 5.6.1 zu veranlassen, andernfalls der Zulassungsbesitzer die alleinige Verantwortung für die Verrechnung und Entrichtung zukünftiger Mauttransaktionen trägt. Der Käufer hat die ASFINAG Maut Service GmbH umgehend schriftlich von der Übernahme der GO-Box unter Angabe der GO-Box-Identifikationsnummer samt zugehörigem Kraftfahrzeugkennzeichen in Kenntnis zu setzen, wobei eine Kopie der Zulassungsbescheinigung diesem Schreiben beizufügen ist. Verabsäumt der Käufer die

ASFINAG Maut Service GmbH von der Übernahme in Kenntnis zu setzen, so ist er selbst dafür verantwortlich, dass er keine Sammelrechnung mit seinen Firmendaten ausgestellt erhält und mit seinen SelfCare-Zugangsdaten (= der von der ASFINAG Maut Service GmbH bekannt gegebene Benutzername sowie Passwort) auch keine Einzelleistungsinformation für das erworbene Kraftfahrzeug abrufen kann. Ein allenfalls noch vorhandenes, einer Pre-Pay-GO-Box zugeordnetes Mautguthaben sowie allfällige offene Forderungsbeträge gemäß Punkt 7.3, Nachverrechnung, gehen im Falle des Verkaufs des Kraftfahrzeuges und Weitergabe der GO-Box mit dem Kraftfahrzeug automatisch auf den Käufer über. Es liegt daher im alleinigen Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers und des Käufers, entsprechende Vereinbarungen zu erzielen. Im Falle der Vertragsauflösung wird ein etwaiges Restguthaben auf die Zahlungsmittel zurückgezahlt, mit denen dieses Restguthaben aufgeladen wurde.

5.6.3.4 Verkauf eines Kraftfahrzeuges mit zugehörigem Kraftfahrzeugkennzeichen samt GO-Box

Für den Fall, dass der Zulassungsbesitzer sein Kraftfahrzeug mit zugehörigem Kraftfahrzeugkennzeichen verkauft und die GO-Box mit dem Kraftfahrzeug weitergibt, so ist der Zulassungsbesitzer verpflichtet, umgehend eine Änderung der gespeicherten Daten gemäß Punkt 5.6.1 zu veranlassen, andernfalls der Zulassungsbesitzer die alleinige Verantwortung für die Verrechnung und Entrichtung zukünftiger Mauttransaktionen trägt. Der Käufer hat die ASFINAG Maut Service GmbH umgehend schriftlich von der Übernahme der GO-Box unter Angabe der GO-Box-Identifikationsnummer samt zugehörigem ASFINAG Teil B Mautordnung Seite 89 von 134 Version 72 Kraftfahrzeugkennzeichen unter Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung in Kenntnis zu setzen. Verabsäumt der Käufer die ASFINAG Maut Service GmbH von der Übernahme in Kenntnis zu setzen, so ist er selbst dafür verantwortlich, dass er keine Sammelrechnung mit seinen Firmendaten ausgestellt erhält und mit seinen SelfCare-Zugangsdaten (= der von der ASFINAG Maut Service GmbH bekannt gegebene Benutzername sowie Passwort) auch keine Einzelleistungsinformation für das erworbene Kraftfahrzeug abrufen kann. Ein allenfalls noch vorhandenes, einer Pre-Pay-GO-Box zugeordnetes Mautguthaben sowie allfällige offene Forderungsbeträge gemäß Punkt 7.3, Nachverrechnung, gehen im Falle des Verkaufs des Kraftfahrzeuges und Weitergabe der GO-Box mit dem Kraftfahrzeug automatisch auf den Käufer über. Es liegt daher im alleinigen Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers und des Käufers, entsprechende Vereinbarungen zu erzielen. Im Falle der Vertragsauflösung wird ein etwaiges Restguthaben auf die Zahlungsmittel zurückgezahlt, mit denen dieses Restguthaben aufgeladen wurde.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Nach den Feststellungen hat die Gesellschaft, auf die das KFZ zugelassen war und für die der Bf als Geschäftsführer haftet, das KFZ verkauft.
Der Käufer bzw ein von diesem beauftragter Lenker hat das Fahrzeug mit den litauischen Kennzeichen offenbar auf eigener Achse in Österreich gelenkt. Dort hat der Lenker eine GO-Box erworben und eine günstigere EEK verlangt.

Offenkundig hat der Bf selbst oder eine seinem Unternehmen zurechenbare oder von diesem bestimmte Person keine günstigere EEK verlangt und es gibt auch keine Hinweise dafür, dass der Bf den Käufer bzw. Lenker des KFZ iSd Punkt 5.2.1.2 angewiesen hätte, eine günstigere EEK zu verlangen. Jedenfalls kann derartiges nicht bewiesen werden. Jene unbekannte Person, welche eine günstigere EEK verlangt hatte, war dazu mangels Anweisung bzw Vollmacht der Zulassungsbesitzerin nicht berechtigt. Nach den Bestimmungen der Mautordnung darf eine günstigere EEK nur vom Zulassungsbesitzer oder einem von diesem angewiesenen Dritten erfolgen.

Daraus folgt, dass in diesem Fall, in dem ein mangels Anweisung des Zulassungsbesitzers zum Verlangen einer günstigeren EEK unbefugter Dritter (vermutlich der vom Käufer bestimmte Lenker) eine günstigere EEK verlangt und diese von Vertragspartnern der ASFINAG oder ihr selbst ohne Prüfung, ob eine solche Anweisung vorliegt, im System der ASFINAG hinterlegt wird, eine Verpflichtung des Zulassungsbesitzers zum Nachweis der EEK nicht entstehen kann. In solchen Fällen ist der Lenker nach allgemeinen Regeln für das Lenken des KFZ auf dem mautpflichtigen Bundesstraßennetz, ohne die Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Nur am Rande kann bemerkt werden, dass es im vorliegenden Fall auch an der Fahrlässigkeit fehlt, zumal der ausländische Zulassungsbesitzer, der sein KFZ verkauft, nicht wissen kann, welche Route der Käufer nimmt und ob er mautpflichtige Autobahnen oder andere Straßen benutzt.
Der Zulassungsbesitzer erfährt nicht einmal davon, dass die mautpflichtige Person (der Lenker, vgl. Punkt 5.1 der Mautordnung) eine GO-Box erwirbt, geschweige denn, dass sie – ohne dass er dazu angewiesen hätte - entgegen der Mautordnung eine günstigere EEK verlangt hat und diese offenbar (systematisch ohne Überprüfung, ob eine Anweisung iSd Art 5.2.1.2 der Mautordnung vorliegt), im System der ASFINAG hinterlegt wurde.

Im Übrigen kann auch aus der Bestimmung der Mautordnung zu Punkt 5.6.3.2 „Verkauf eines Kraftfahrzeuges mit zugehörigem Kraftfahrzeugkennzeichen samt GO-Box" keine Verpflichtung des Zulassungsbesitzers abgeleitet werden. Diese Bestimmung sieht zwar vor, dass der Zulassungsbesitzer im auch hier vorliegenden Fall des Verkaufs eines Kraftfahrzeugs mit zugehörigem Kraftfahrzeugkennzeichen, aber ohne GO-Box, die Abmeldung und Rückgabe der GO-Box oder die Vertragsauflösung vorsieht. Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmung ist aber, dass für das Fahrzeug bereits eine GO-Box erworben wurde bzw. ein Vertragsverhältnis mit der ASFINAG besteht. Das Vorliegen solcher Umstände konnte jedoch nicht festgestellt werden.

Zusammengefasst kann daher dem Bf die ihm vorgeworfene Übertretung nicht bewiesen werden, weshalb der Beschwerde stattzugeben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG einzustellen war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung entspricht dem Wortlaut des BStMG und den zitierten Bestimmungen der Mautordnung und weicht nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Automatinis vertimas:

Šis sprendimas per šešias savaites nuo įteikimo dienos gali būti apskųstas Konstituciniam Teismui ir (arba) specialiajam kasaciniam skundui administraciniam teismui. Apeliacinis skundas Konstituciniam Teismui turi būti teikiamas tiesiogiai Konstituciniam Teismui, o kasacinis skundas – Aukštutinės Austrijos apygardos administraciniam teismui. Skundo ar kasacinio skundo rengimą ir pateikimą turi atlikti įgaliotas advokatas. Už kiekvieną apeliacinį ar

kasacinį skundą imamas 240 EUR dalyvio mokestis, išskyrus atvejus, kai įstatyme nustatyta kitaip. Galite atsisakyti kasacinio skundo Verwaltungsgerichtshof (Administracinis teismas) ir kasacinio skundo Verfassungsgerichtshof (Konstitucinis Teismas). Toks atsisakymas reiškia, kad nebegalima teikti kasacinio skundo administraciniam teismui ir skundo Konstituciniam Teismui. Apie atsisakymą turi būti pranešta raštu arba jis turi būti užregistruotas. Jei profesionalus šalies atstovas neatšaukė reikalavimo arba jis nebuvo atšauktas dalyvaujant profesionaliam šalies atstovui, jis gali būti atšauktas per tris dienas raštu arba raštu.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl